

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 18

Dienstag, den 29. Juni 2021

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2021	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spreewaldheide das Haushaltsjahr 2021	Seite 3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2021	Seite 3
Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 15. Juni 2021	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 16. Juni 2021	Seite 4
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2018 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Butzen	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Siegadel	Seite 5
Bekanntmachung der FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald: Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet Byhleguher See und 2. regionale digitale Arbeitsgruppe	Seite 5



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 1.615.000 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.746.600 EUR |

außerordentlichen Erträge auf	17.400 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.900 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 1.903.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.685.600 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.829.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.576.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	73.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	89.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung vom 24.05.2019 festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 316 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- bei der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000,00 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 Euro
- festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald),
Kirchstraße 11 – Kämmererei –
15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt –**

aus.

Die Haushaltssatzung 2021 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 04.05.2021

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2),- der §§ 1, 2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 10], S. 162),- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096)- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 16.06.2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Spreewaldheide werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 315 v. H. |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | |
| Grundsteuer B | 405 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke | |
| 2. Gewerbesteuer | 305 v. H. |

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 22.05.2019 außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), 17.06.2021

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	669.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	794.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	851.100 EUR
Auszahlungen auf	843.600 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	787.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	729.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	110.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 405 v.H.
- Gewerbesteuer 305 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald),
Kirchstraße 11 – Kämmerei –
15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt –**

aus.

Die Haushaltssatzung 2021 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 17.06.2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.066.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.177.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.400 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.298.200 EUR
Auszahlungen auf	1.182.800 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.238.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.075.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	60.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	105.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung vom 22.09.2016 festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 Euro

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz(Spreewald),
Kirchstraße 11 – Kämmerei –
15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt –**

aus.

Die Haushaltssatzung 2021 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 16.06.2021

gez. Boschan
Amtdirektor

Beschlüsse

Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose

Umlaufbeschluss

Betreff: Zustimmung zum Pachtvertrag Restaurant „Darre“ in Lieberose

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt die Zustimmung zum Pachtvertrag Restaurant „Darre“ in Lieberose.

Umlaufbeschluss

Betreff: Vergabe Baumaßnahme „Abbruch Nebengebäude auf dem Friedhofsgelände der Stadt Lieberose“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt die Vergabe der Baumaßnahme für den Abbruch des Nebengebäudes auf dem Friedhofsgelände der Stadt Lieberose.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 15. Juni 2021

Öffentlicher Teil**TOP 4) Beschluss****Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

TOP 5) Beschluss**Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2018.

TOP 6) Beschluss**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2018.

TOP 7) Beschluss**Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse nach dem Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2018 bis einschließlich 2019 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz (JABG) erstellt werden können.

TOP 8) Beschluss**Grundhafte Sanierung der Byhleguher Dorfstraße**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die grundhafte Sanierung der Byhleguher Dorfstraße.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 16. Juni 2021

Öffentlicher Teil**TOP 3) Beschluss****Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer.

TOP 4) Beschluss**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

TOP 5) Beschluss**Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse nach dem Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2018 bis einschließlich 2019 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz (JABG) erstellt werden können.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2018 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 15.06.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude

Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 30.07.2021 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 17.06.2021

gez. *Boschan*

Amtsdirektor

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Butzen

am Samstag, den 14.08.2021

um 17:00 Uhr,

im Ortsteil Butzen, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 39a, 15913 Spreewaldheide

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Butzen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Geschäftsordnung
 - Abstimmung über das Protokoll der JH-Versammlung v. 29.08.2020
 - Feststellung der Tagesordnung
2. Jahresbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2020/21
3. Jahresbericht des Kassenführers des Jagdjahres 2020/21
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes, des Kassenführers sowie der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2020/21
6. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2021/22
7. Jahresbericht der Jagdpächter
8. Schlusswort
9. Auszahlung der Jagdpacht

gez. *der Jagdvorsteher*

Hinweise:

- Bei Eigentumsänderungen ist ein aktueller Nachweis zu erbringen.
- Vertreter von Erbengemeinschaften und Körperschaften müssen eine aktuelle Vollmacht vorlegen.

Bitte beachten Sie die Vorschriften der zu der Zeit geltenden gesetzlichen Regelung und beachten Sie die allgemein bekannten Hygienevorschriften. Es besteht bei Nichteinhaltung der Abstandsregeln Maskenpflicht.

Der Vorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Siegadel

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Siegadel

am Donnerstag, 22. Juli 2021 um 17:00 Uhr

im Ratssaal der Verwaltungsstelle Straupitz, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Siegadel gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Wahlen
 - 3.1 Wahl des Jagdvorstehers
 - 3.2 Wahl der Beisitzer
 - 3.3 Wahl des stellvertretenden Jagdvorstehers
 - 3.4 Wahl Stellvertreter Beisitzer
 - 3.5 Wahl des Kassenprüfers
 - 3.6 Wahl des Schriftführers
 - 3.7 Wahl des Rechnungsprüfers
4. Sonstiges

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

gez. *Boschan*

Notvorstand

Bitte beachten Sie die Vorschriften der zu der Zeit geltenden gesetzlichen Regelung und beachten Sie die allgemein bekannten Hygienevorschriften. Es besteht bei Nichteinhaltung der Abstandsregeln Maskenpflicht. Im Sitzungsraum ist eine Maske zu tragen.

FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald

Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet Byhleguhrer See und 2. regionale digitale Arbeitsgruppe

Das FFH-Gebiet Byhleguhrer See zählt zu den über 500 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Derzeit wird für das FFH-Gebiet Byhleguhrer See im Biosphärenreservat Spreewald ein Managementplan erarbeitet, der Maßnahmen festlegt, um die für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu schützen. Die im Entwurf des Managementplans Byhleguhrer See empfohlenen Maßnahmen wurden umfangreich mit den in ihren Belangen

von der Planung berührten Akteuren vorabgestimmt. Ziel ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf für das o.g. FFH-Gebiet wird im Zeitraum vom 18. Juni 2021 bis zum 8. August 2021 öffentlich ausgelegt. **Hinweise, Anregungen oder konkreten Änderungsvorschläge** können **bis zum 31. Juli 2021** an das mit der

Planerstellung beauftragte Büro gerichtet werden:

Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH

Dr. Timm Kabus

Schlunkendorfer Str. 2e

14554 Seddin

Tel.: 033205 710-26

Fax.: 033205 62161

E-Mail: tim.kabus@iag-gmbh.info

Der Entwurf des Managementplans Byhleguher See sowie die dazugehörigen Karten und die Präsentation zur 2. regionalen digitalen Arbeitsgruppe stehen Ihnen unter dem folgenden Internetlink zur Verfügung:

www.spreewald-biosphaerenreservat.de/ (Startseite) > Meldungen (im unteren Bereich der Startseite) > FFH-Managementplanung: Entwurf für das FFH-Gebiet Byhleguher See

Vollständiger Link:

<https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/biosphaerenreservat-spreewald/ffh-managementplanung-2-rag-entwurf-fuer-das-ffh-gebiet-byhleguher-see/>

Auf Anfrage kann der Entwurf auch bis zum 31. Juli 2021 in der Verwaltung des Biosphärenreservats Spreewald eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an das:

Biosphärenreservat Spreewald

Schulstraße 9

03222 Lübbenau

Paul Jarick

Tel.: +49(0)3542/8921-17 oder -0

Auf Grund der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie und der geltenden Bestimmungen zum Umgang (SARS-CoV-2-UmgV) verzichtet die Verwaltung des Biosphärenreservats auf die Einberufung der 2. regionalen Arbeitsgruppe für das FFH-Gebiet Byhleguher See. Wir möchten Ihnen dennoch eine zusammenfassende Präsentation der Kartierungsergebnisse und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Die Präsentation ist ebenfalls unter dem oben angegebenen Internetlink abrufbar.

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, sondern um einen freiwilligen Konsultationsprozess. Das heißt, Sie haben die Möglichkeit, bis zum o. g. Zeitpunkt Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf einzureichen, die in der Abschlussfassung des Plans entsprechend berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen zu Natura 2000, zum FFH-Gebiet und der Managementplanung finden Sie unter:

www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt

Referat N8, Biosphärenreservat Spreewald

Eugen Nowak

eugen.nowak@ifu.brandenburg.de

Tel. 03542 89210



**Biosphärenreservat
Spreewald**



Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

